

RS OGH 1966/4/19 4Ob26/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1966

Norm

ZPO §515

Rechtssatz

Der prozessuale Grund, warum es zu einer weiteren anfechtbaren Entscheidung nicht kommen kann, muß nicht gerade nur im Abschluß der Hauptsache liegen. Er kann auch darin bestehen, daß ein Zwischenverfahren, etwa ein Rechtshilfeverfahren vor einem fremden Gericht, das einem fremden Rechtsmittelgericht untersteht, beendet ist und daß daher eine weitere anfechtbare Entscheidung des Rechtshilfegerichtes nicht mehr zu erwarten ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/66

Entscheidungstext OGH 19.04.1966 4 Ob 26/66

Veröff: EvBl 1966/358 S 465 = SZ 39/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0043983

Dokumentnummer

JJR_19660419_OGH0002_0040OB00026_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at